

## Mustergültig: Referenzprojekte im Angebot

### **Die Relevanz von Schlüsselpersonal und Unternehmensreferenzen im Fokus**

Es ist gängige Praxis, dass öffentliche Auftraggeber zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit entsprechende Unternehmensreferenzen fordern. Mit derartigen Referenzen ist der Nachweis zu führen, dass dieses Unternehmen in der Vergangenheit vergleichbare Leistungen erfolgreich erbracht hat. Bei der Umsetzung derartiger Projekte ist natürlich spezielles technisches Fachwissen der eingesetzten Mitarbeiter notwendig.

Das Bundesvergabeamt hat sich im Bescheid vom 30.06.2011 ([GZ: N/0033-BVA/09/2011-37](#)) mit der Frage beschäftigt, ob derartige Unternehmensreferenzen nur zu werten sind, wenn die jeweiligen Mitarbeiter unverändert im Unternehmen in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis stehen:

Im konkreten Anlassfall hatte ein öffentlicher Auftraggeber die Errichtung einer Leittechnik für eine Autobahnüberwachungszentrale im Wege eines offenen Verfahrens ausgeschrieben. Mit der Ausschreibungsunterlage wurde die Vorlage von Referenzprojekten zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit sowie der Nachweis von Schlüsselpersonal gefordert. Mit der Ausschreibung wurden auch Festlegungen getroffen, welche „Bedingungen“ das Personal zu erfüllen hat, um als „Mitarbeiter“ bzw. „Schlüsselpersonal“ zu gelten.

Gegen die Zuschlagsentscheidung erhob ein nachgereihter Bieter einen fristgerechten Nichtigkeitsantrag – begründet wurde dieser Antrag im Wesentlichen damit, dass der präsumtive Zuschlagsempfänger unter anderem weder über das geforderte Schlüsselpersonal noch über entsprechende Unternehmensreferenzen verfügt. Die Antragstellerin brachte insbesondere vor, dass die vom präsumtiven Zuschlagsempfänger (vermutlich) genannten Referenzprojekte ausschließlich bzw. überwiegend von Mitarbeitern durchgeführt worden seien, die dem Unternehmen nicht mehr angehören würden. Somit dürften diese Referenzprojekte dem Zuschlagsempfänger nicht zugerechnet werden.

Im Zuge des Vergabekontrollverfahrens wurde der Inhalt der Festlegungen der Ausschreibung im Zusammenhang mit der geforderten technischen Leistungsfähigkeit – insbesondere welche Mitarbeiter zum Nachweis geeignet sind – im Detail untersucht.

Das BVA stellte klar, dass weder dem BVergG noch den konkreten Ausschreibungsbestimmungen zu entnehmen ist, dass eine Referenz nur dann zurechenbar sein soll, wenn jene Mitarbeiter, die bei der Durchführung des genannten Referenzprojekts konkret beschäftigt waren, zum Zeitpunkt der Angebotslegung noch bei dem die Referenz nennenden Bieter beschäftigt sind. Diese wäre faktisch unmöglich und würde zu einer Reihe von Problemen führen. Demnach dürfte kein bei einem Referenzprojekt beschäftigter Mitarbeiter aus dem Unternehmen ausscheiden. Unter anderem wäre der Auftraggeber angehalten, nachzuforschen, welcher konkrete Mitarbeiter welche konkrete Arbeit am genannten Referenzprojekt durchgeführt hat.

Festlegungen des Auftraggebers – insbesondere solche, die Festlegungen im Zusammenhang mit der geforderten technischen Leistungsfähigkeit (Schlüsselpersonal und Unternehmensreferenzen) betreffen – sind bei der Angebotserstellung im Detail zu prüfen. Im Falle von Unklarheiten ist es ratsam diese rechtzeitig mittels Anfragen aufzuklären bzw. widersprechende Angaben mittels Nichtigkeitsantrag zu bekämpfen.

Den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit kann der Bieter grundsätzlich auch mit Unternehmensreferenzen erbringen, obwohl die entsprechenden Mitarbeiter bzw. Projektbearbeiter nicht mehr im Unternehmen beschäftigt sind.

**Quelle: bauzeitung Ausgabe 42 | 11**